

Sonderfall Art. 12 LStVG

Ehrenamtliche Veranstaltungen für das Gemeinwohl

Werden Veranstaltungen, die nach Art. 19 Abs. 1 LStVG anzugeben sind, ehrenamtlich für das Gemeinwohl durchgeführt, genügt für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltungen eine einmalige Anzeige bei der Gemeinde.

Gleiches gilt für, ehrenamtlich für das Gemeinwohl **genehmigungspflichtige Veranstaltungen** nach Art. 19 Abs. 3 LStVG, die ohne Beanstandungen durchgeführt wurden. Hier würde ebenfalls die bisherige Genehmigung weiter gelten, Vorausgesetzt die Gemeinde Scheyern wurde rechtzeitig über die Durchführung der Veranstaltung unterrichtet.

Zusammenfassung:

- Eine Gleichartige Veranstaltung liegt unter anderem vor, wenn die Veranstaltung in ihrer Wesensart (beispielsweise Gemeinde- oder Sportfest) sich nicht verändert, der Veranstaltungszweck, der Ort und der Umfang im Wesentlichen gleichbleibt.
- Regelmäßig wiederkehrend ist eine Veranstaltung dann, wenn sie in einem bestimmten Zeitraum zu einem bestimmten Zeitpunkt wiederholt werden soll.
Zum Beispiel: Die Freiwillige Feuerwehr veranstaltet jedes Jahr im August einen Kindernachmittag.
- Das Ordnungsamt Scheyern muss rechtzeitig und ordnungsgemäß (4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn) informiert werden.
- Die Befreiung erfolgt kraft Gesetzes, sodass eine Befreiungsentscheidung durch einen Bescheid nicht erforderlich ist.
- Das Ordnungsamt Scheyern entscheidet, ob eine erneute Durchführung eines Genehmigungsverfahren notwendig ist. Dies kann sich vor allem bei wesentlichen Veränderungen der Veranstaltung ergeben.
- Daneben müssen die vorherigen Veranstaltungen mindestens zweimal hintereinander beanstandungsfrei durchgeführt worden sein. Beanstandungsfrei meint, dass die Bedingungen und Auflagen der Genehmigung befolgt wurden und kein behördliches Einschreiten gegen den Veranstalter wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung oder sonstiger Störungen erforderlich geworden ist.
- Wenn alle vorgenannten Punkte für Ihre ehrenamtliche, für das Gemeinwohl dienende Veranstaltung zutreffen wird kein Bescheid mehr erstellt. Es fallen also keine Gebühren an. Der Ursprungsbescheid mit allen Auflagen oder Anordnungen würde weiter gelten.